

Beförderung

von **PATRONEN FÜR WAFFEN MIT INERTEM GESCHOSS** oder **PATRONEN FÜR HANDFEUER-WAFFEN, UN 0012, Klasse 1, Unterklasse 1.4 S ADR**

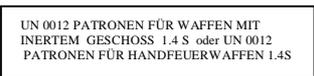
durch Jäger, Sportschützen u.a.

Beförderung unter Inanspruchnahme der Ausnahmen bzw. Freistellungen

Beförderungen gefährlicher Güter (hier Patronen), die von **Privatpersonen durchgeführt werden**, sofern diese einzelhandelsgerecht abgepackt sind **und u.a. für Freizeit und Sport bestimmt sind**, sind von den **Vorschriften des Gefahrgutrechts freigestellt**, vorausgesetzt es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. (Unterabschn. 1.1.3.1.a ADR). Bei innerstaatlichem Transport von explosiven Stoffen die der Klasse 1 Unterklasse 1.4 ADR zugeordnet sind, wird nach der Anlage 2 zur GGVSE die **Bruttomasse der Gegenstände** jedoch **auf 50 kg beschränkt**. Für Jäger, Sportschützen u.a. bedeutet dies, dass je nach Art der mitgeführten Patronen bei einem durchschnittlichen Bruttogewicht z.B. einer Schrotpatrone von ca. 35 Gramm ca.1400 Patronen im Fahrzeug befördert werden dürfen, **ohne** dass die Beförderungsvorschriften des ADR anzuwenden sind.

Vorschriften bei Überschreitung der in den Ausnahmeregelungen festgelegten Freimengen

Nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR sind Güter mit der o.g. Benennung der Beförderungskategorie 4 zuzuordnen. Güter dieser Kategorie können unter Beachtung nachfolgender Vorschriften in **unbegrenzter Menge** transportiert werden:

- * **Mitführipflicht** eines plombierten, geprüften und mit der Aufschrift der nächsten Prüfung versehenen **Feuerlöschers** (Prüffrist 2 Jahre) mit Mindestfassungvermögen von 2kg für Brandklassen A, B u.C
- * **Verpackungsvorschriften**
(Verwendung von geprüften Verpackungen mit UN-Zulassung)
- * **Kennzeichnungsvorschriften** für Verpackung → 
(UN-Nr. u. offizielle Benennung des Gutes sowie Gefahrzettel (10x10cm)
- * **Reinigung** der Ladefläche vor dem Beladen
- * **Ladungssicherung**
(Teile der Ladung müssen so verstaut und oder durch geeignete Mittel gesichert sein, dass sie ihre Lage zueinander und zu den Wänden des Fahrzeugs nur geringfügig verändern können)
- * **kein offenes Feuer und Licht** auf Fahrzeugen sowie in der Nähe oder beim Be- oder Entladen
- * mit dem Transport betraute Personen müssen in den Anforderungen, die die Beförderung von gefährlichen Gütern an ihren Verantwortungsbereich stellt, eine **Unterweisung** erhalten
- * **tragbare Beleuchtungsgeräte** (Taschenlampen) dürfen keine funkenerzeugenden Oberflächen haben. Es dürfen keine Beleuchtungsgeräte mit offener Flamme verwendet werden
- * **Überwachungspflicht** beim Parken von Fahrzeugen, wenn Stoffe und Gegenstände mit einer Gesamtmasse an Explosivstoff von mehr als 50 kg befördert werden.
- * **Beförderungspapier**
Auf das Mitführen eines Beförderungspapiers kann nach der Ausnahme 18 (S) -sofern die Güter nicht an Dritte übergeben werden, die Bruttomasse des Ladegutes 1000 kg nicht überschreitet und der Transport im innerdeutschen Verkehr durchgeführt wird- verzichtet werden.

